

# VEREINSSATZUNG

## §1

Der Verein führt den Namen „Heimselbstverwaltung des Studentenwohnheimes Mainz-Laubenheim“, hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Heimselbstverwaltung des Studentenwohnheimes Mainz-Laubenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Wahrnehmung der Interessen der studentischen Mieter und deren gemeinschaftliche Interessenvertretung nach außen.
2. die Förderung des Zusammenlebens aller Mieter im Heim, vor allem hinsichtlich der Benutzung und sinnvollen Ausnutzung der Einrichtungen über die für das Mietverhältnis getroffenen Mindestregelungen hinaus.
3. das Mitwirken an der Aufnahme neuer Mieter im Heim, an der Verteilung von Wohnheimsplätzen, an der Verlängerung der Wohnzeit und an anderen Entscheidungen, die das Leben im Heim betreffen.
4. den Erwerb und die Unterhaltung von gemeinschaftlichen Einrichtung

## §3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Kindertagesstätte „MinniMax“ Mainz-Laubenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers, der kein Mitglied des Vorstandes sein soll
3. über die Verwendung des Finanzen des Vereinsvermögens zu entscheiden

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Semester einberufen. Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Anfrage-, Nominierungs- und Stimmrecht. Der Hausmeister hat Rede- und Anfragerecht. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben nach rechtzeitiger Bekanntgabe von Termin und Tagesordnungspunkten durch Aushang am Schwarzen Brett im Treppenhaus. Der Aushang hat dabei mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden ergänzt werden, dies gilt auch für Satzungsänderungen. Worterteilungen erfolgen in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Änderung von Satzung, Geschäftsordnung oder Kassenordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches vom dritten bis zum vierzehnten Tag am Schwarzen Brett ausgehängt wird. Das Protokoll ist vom Mitgliederversammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Vorstandsakte während der Mitgliederversammlung einsehen. Zur Entlastung des Kassenswartes und des Kontobevollmächtigten wird bei der ersten Mitgliederversammlung des Semesters ein Kassenprüfer gewählt, der den ordnungsgemäßen Zustand von Kasse, Buchführung und Bilanz prüft und auf der letzten Mitgliederversammlung im Semester den Kassenbericht vorlegt.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder ab.

## **§8**

Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Verwaltung der Finanzen des Vereins (durch den Kassenswart)
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Teilnahme an den Vorstandssitzungen
5. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Personen. Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Durch Vorstandsbeschluss werden 3 Mitglieder bestimmt, die Vollmacht erhalten. Diese 3 Vorstandsmitglieder sind Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei der Bevollmächtigten vertreten gemeinschaftlich. Der Vorstand darf in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen über bis zu 350,- € ohne Abstimmung mit der Mitgliederversammlung für Zwecke im Sinne des Vereins und dieser Satzung verwenden. Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird davon nicht berührt.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist gegeben nach rechtzeitiger Terminbekanntgabe durch Einladung des 1. Vorsitzenden sowie durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Dabei ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

## **§9**

Wahlen zum Vorstand finden zu Beginn eines jeden Sommersemesters statt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes findet eine sofortige Neuwahl statt. Wahlberechtigt und wählbar sind die Bewohner, die dem Verein beitreten. Die Wahlen sind frei, allgemein gleich und geheim.

## **§10**

Mitglieder des Vereins können die studentischen Mieter des Studentenheimes Mainz-Laubenheim, Rüsselsheimer Allee 74-76, 55130 Mainz, werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche

Erklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Diese Satzung wurde am 12.04.1994 beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.10.2017.